

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **107. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Die neuen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern

Zusammen mit der Durchführungsmaßnahme über Haushaltswaschmaschinen wurde im November auch eine Durchführungsmaßnahme zur Ökodesign-Richtlinie im Amtsblatt L 293 veröffentlicht, die sich mit Haushaltsgeschirrspülern beschäftigt:

Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern

Nachdem wir Ihnen im letzten Newsletter die Durchführungsmaßnahme über Haushaltswaschmaschinen vorgestellt haben, möchten wir in diesem Newsletter nun die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern behandeln.

Hintergrund der Verordnung

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG sieht vor, dass die Kommission Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) energiebetriebener Produkte festlegen soll, wenn diese Produkte ein erhebliches Vertriebs- und Handelsvolumen, eine erhebliche Umweltauswirkung und ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen ihrer Umweltauswirkung ohne übermäßig hohe Kosten besitzen. Diese Anforderungen werden dann in sogenannten Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie konkretisiert. Dieser Punkt gilt zunächst grundsätzlich für davon alle betroffenen, energiebetriebenen Produkte und damit auch für Haushaltsgeschirrspülmaschinen.

Der für die Verordnung relevante Umweltaspekt von Haushaltsgeschirrspülmaschinen ist deren Energieverbrauch in der Betriebsphase. Der jährliche Strom- und Wasserverbrauch von Haushaltsgeschirrspülmaschinen wurde für das Jahr 2005 unionsweit auf 24,7 TWh geschätzt. Das entspricht einem CO₂-Ausstoß von ca. 13 Mio. t. Der Stromverbrauch wird Vorhersagen zufolge im Jahr 2020 auf ca. 35 TWh steigen, falls keine geeigneten Gegenmaßnahmen getroffen werden. Die Kommission hat in einer vorbereitenden Studie die technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte der üblicherweise im Haushalt

verwendeten Haushaltsgeschirrspülmaschinen untersucht. In dieser Studie wurde belegt, dass der Strom- und Wasserverbrauch von Haushaltsgeschirrspülmaschinen erheblich gesenkt werden kann.

Außerdem hat die Studie gezeigt, dass Anforderungen an andere Ökodesign-Parameter, wie sie in Teil 1 von Anhang I der Richtlinie 2009/125/EG genannt werden, nicht erforderlich sind, da der Stromverbrauch von Haushaltsgeschirrspülmaschinen in der Betriebsphase bei weitem der wichtigste Umweltaspekt ist.

Für welche Produkte gilt die Verordnung?

Wie in allen Richtlinien und Verordnungen wird in Artikel 1 der Anwendungsbereich definiert. Danach gilt die Verordnung für das erstmalige Inverkehrbringen der folgenden Geschirrspülmaschinen:

„Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Durch diese Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler sowie netzbetriebener Haushaltsgeschirrspüler, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können, einschließlich Geräte, die für nicht haushaltsübliche Zwecke verkauft werden, und Einbau-Haushaltsgeschirrspüler, im Hinblick auf das Inverkehrbringen festgelegt.“

Unter einer Haushaltsgeschirrspülmaschine versteht die Verordnung dabei Folgendes:

„1. „Haushaltsgeschirrspüler“ bezeichnet eine Maschine für das Reinigen, Spülen und Trocknen von Geschirr, Glaswaren, Besteck und Kochutensilien mit chemischen, mechanischen, thermischen und elektrischen Mitteln, die zur Nutzung vorwiegend für nichtprofessionelle Zwecke konzipiert ist;

2. „Einbau-Haushaltsgeschirrspüler“ bezeichnet einen Haushaltsgeschirrspüler, der zum Einbau in einen Schrank, eine vorbereitete Wandaussparung oder einen ähnlichen Ort bestimmt ist und eine Dekorabdeckung erfordert;“

Welche Anforderungen gibt es an die umweltgerechte Gestaltung von Geschirrspülmaschinen?

Die Ökodesign-Anforderungen werden in Anhang I der Verordnung festgelegt. Sie unterteilen sich in „allgemeine Ökodesign-Anforderungen“ (Anhang I Nummer 1) und „besondere Ökodesign-Anforderungen“ (Anhang I Nummer 2).

Die Allgemeinen Ökodesign-Anforderungen sehen vor, dass der Berechnung der Leistungsaufnahme und anderer Parameter von Haushaltsgeschirrspülern der Zyklus zur Reinigung von normal verschmutztem Geschirr zugrunde gelegt wird. In der Verordnung wird dieser Zyklus als „Standardreinigungszyklus“ bezeichnet. Dieser Zyklus muss auf der Programmwahleinrichtung des Haushaltsgeschirrspülers und/oder auf der ggf. vorhandenen Anzeige mit der Benennung „Standardprogramm“ deutlich erkennbar sein. Der „Standardreinigungszyklus“ muss außerdem als standardmäßig verwendeter Zyklus für Haushaltsgeschirrspüler eingestellt sein, die über eine automatische Programmwahl oder eine Funktion für die automatische Wahl eines Reinigungsprogramms oder die Aufrechterhaltung einer Programmauswahl verfügen. Außerdem muss die Bedienungsanleitung zukünftig bestimmte Hinweise zum „Standardprogramm“, dem Energieverbrauch und zum energiesparenden Umgang mit der Geschirrspülmaschine enthalten.

Die besonderen Ökodesign-Anforderungen in Anhang I Nummer 2 befassen sich mit dem Energieverbrauch von Haushaltsgeschirrspülmaschinen. Es werden Obergrenzen für den Verbrauch festgelegt, die in drei Stufen in Kraft treten sollen. Die erste Stufe wird am 1.

Dezember 2011 in Kraft treten, während die zweite Stufe zum 1. Dezember 2013 wirksam wird. Die dritte und letzte Stufe tritt dann zum 1. Dezember 2016 in Kraft. Die notwendigen Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Energieeffizienzindex, des Trocknungseffizienzindex und des Reinigungseffizienzindex werden in Anhang II der Verordnung festgelegt.

Gleichzeitig enthält die Verordnung in Anhang IV Referenzwerte für Haushaltsgeschirrspülmaschinen verschiedener Größe und Bauform mit den besten Effizienzindizes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung auf dem Markt erhältlich sind. Diese Referenzwerte sind allerdings unverbindlich.

Wie wird die Konformität bewertet?

Artikel 4 der Verordnung sieht folgende Verfahren zur Bewertung der Konformität vor:

- Das interne Entwurfskontrollsystem, wie es in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschrieben wird und
- das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG beschriebene Managementsystem. Das Managementsystem kann für die Konformitätsbewertung gewählt werden, sofern es die notwendigen Umweltkomponenten enthält. Um welche Umweltkomponenten es sich dabei im Detail handelt, wird in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschrieben.

Die für die Konformitätsbewertung erforderlichen technischen Unterlagen müssen außerdem eine Kopie der Berechnung der oben genannten Effizienzindizes enthalten, so wie sie in Anhang II der Verordnung beschrieben wird.

Die EG-Konformitätserklärung selbst muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten;
2. eine für die eindeutige Bestimmung des Produkts hinreichend ausführliche Beschreibung;
3. gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen;
4. gegebenenfalls die sonstigen angewandten technischen Normen und Spezifikationen;
5. gegebenenfalls die Erklärung der Übereinstimmung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, und
6. Name und Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zeichnungsberechtigten Person.

Welche Fristen gelten für die Umsetzung der Verordnung?

Die Verordnung ist bereits am 1. Dezember 2010 in Kraft getreten und muss grundsätzlich ab dem 1. Dezember 2011 von den Herstellern zwingend angewendet werden. Für einige Ökodesign-Anforderungen gelten jedoch andere Zeitpunkte, ab wann die Verordnung zwingend angewendet werden muss:

- a) Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 Punkt 1 gelten ab dem 1. Dezember 2012.
- b) Die allgemeinen Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 Punkt 2 gelten ab dem 1. Juni 2012.
- c) Die besonderen Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Nummer 2 Punkt 2 gelten ab dem 1. Dezember 2013.

d) Die besonderen Ökodesign-Anforderungen nach Anhang I Nummer 2 Punkt 3 gelten ab dem 1. Dezember 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Urteil des EuGH zu Anschlagereinrichtungen für Absturzsicherungen bei Dacharbeiten

Die dritte Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat am 21. Oktober 2010 entschieden, wie Anschlagereinrichtungen zur Befestigung von Absturzsicherungen bei Dacharbeiten, die für die dauerhafte Befestigung am Bauwerk vorgesehen sind, im Sinne der Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen und der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte behandelt werden müssen und ob an diesen Produkten eine CE-Kennzeichnung angebracht werden darf (Rechtssache C-185/08). Zusammenfassend lässt sich dabei feststellen:

1. Die Bestimmungen der Europäischen Norm 795, die sich auf Anschlagereinrichtungen der Klasse A1 beziehen, fallen nicht unter die Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen und sind damit kein Unionsrecht.
2. Anschlagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, von ihrem Benutzer getragen oder gehalten zu werden, fallen nicht unter die Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen. Das gilt auch dann, wenn sie dazu bestimmt sind, mit einer persönlichen Schutzausrüstung verbunden zu werden.
3. Anschlagereinrichtungen, die Teil des Bauwerks sind um an diesem Gebäude Dacharbeiten durchführen zu können, fallen unter die Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte.
4. Es ist nicht zulässig die CE Kennzeichnung fakultativ auf einem Erzeugnis anzubringen, das nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, nach der die Kennzeichnung erfolgt. Das gilt auch dann, wenn dieses Erzeugnis die von der betreffenden Richtlinie festgelegten technischen Anforderungen erfüllt.

Verordnung zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß REACH-Verordnung

Am 9. Dezember 2010 wurde die:

Verordnung (EU) Nr. 1152/2010 der Kommission vom 8. Dezember 2010 zur Änderung zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

im Amtsblatt L 324 der Europäischen Union veröffentlicht. In der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 werden die Prüfmethoden zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften, der Toxizität und der Ökotoxizität von Stoffen im Rahmen der REACH-Verordnung festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 soll nun aktualisiert werden, um zwei kürzlich von der OECD angenommene neue In-vitro-Prüfmethoden zur Identifizierung augenreizender Stoffe in die Verordnung aufzunehmen, damit die Zahl der Tierversuche reduziert werden kann.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als

Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Finnland:

Verordnung des Umweltministeriums über die Brandsicherheit von Gebäuden RakMK E1 (Notifizierungs-Nr. 2010/0816/FIN - B20).

Inhalt dieser Verordnung sind die Brandsicherheit von Gebäuden, die Vorschriften und Regeln und die Aktualisierung der RakMK E1:

- Nachweis der Brandsicherheit für 5- bis 8-geschossige Wohn- und Arbeitsgebäude mit Holzrahmenkonstruktion auf der Grundlage von Brandschutzklassen und
- -werten,
- Implementierung der für Schutzverkleidung anzuwendenden K-Klassen in die Vorschriften,
- Änderungen der brandtechnischen Anforderungen für tragende Konstruktionen wie tragende Bauteile Baustoffe der Klasse D-s2,d2. In diesem Zusammenhang Anforderungen an automatische Löscheräte und Schutzverkleidungen.
- Änderungen in den Anforderungen für Klassen bei innenseitigen Oberflächen,
- Änderungen in den Anforderungen für Fassadenoberflächen, insbesondere bei Verwendung von Baustoffen der Klasse D-s2,d2 für die Fassade und
- einige geringfügige Änderungen der Klassen und Änderungen des Vorschriftenwortlauts.

Frankreich:

Entwurf eines Erlasses über den Wiederverkauf gebrauchter In-vitro-Diagnostika in Anwendung von Artikel L. 5222-2 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen (Notifizierungs-Nr. 2010/0813/F - S10S)

Die Bestimmungen des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen zur Umsetzung der Richtlinie 98/79/EG vom 27. Oktober 1998 regeln das Inverkehrbringen von In-vitro-Diagnostika, welches als die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von neuen oder als neu aufbereiteten Produkten verstanden wird (Artikel R. 5221-4, Ziffer 6°), wobei diese den Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf die Konformität der Produkte mit den (durch die oben genannte Richtlinie festgelegten) grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und einer vorherigen Erlangung einer CE-Kennzeichnung unterliegt. Im Gegensatz dazu gab es für den Wiederverkauf von gebrauchten In-vitro-Diagnostika weder auf nationaler noch auf Gemeinschaftsebene eine Regelung. Aus Gründen der Gesundheitssicherheit erschien es jedoch notwendig, von den Anwendern empfindlicher In-vitro-Diagnostika, die diese wiederverkaufen, den Nachweis zu verlangen, dass diese Produkte ordnungsgemäß gewartet wurden.

Italien:

Ministerialverordnung betreffend: „Verwendung und Installation von Straßenleiteinrichtungen“ (Notifizierungs-Nr. 2010/0783/I - B10)

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen bezüglich der Verwendung und der Installation von Straßenleiteinrichtungen auf dem Anwendungsbereich der Richtlinie 89/106/EWG. Der erste Artikel bezeichnet den Anwendungsbereich der Bestimmungen und legt die verwendeten Begriffsbestimmungen fest. Artikel 2 gibt die Anforderungen an, die die Leiteinrichtungen erfüllen müssen, um verwendet und installiert werden zu können. Artikel 3 regelt die Übergangsfrist, die ab Inkrafttreten der notifizierten Verordnung höchstens zwölf Monate andauern darf. In dieser Frist können Erzeugnisse ohne CE-Kennzeichnung verwendet werden, die vor dem 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht worden sind. Artikel 4 bestimmt die Einrichtung des Katalogs der Straßenleiteinrichtungen bei der Generaldirektion für die Straßensicherheit des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr.

Artikel 5 legt fest, dass mit Inkrafttreten der notifizierten Verordnung die vorherigen Verordnungen bezüglich der Straßenbarrieren aufgehoben werden. Anhang 1 legt als integrierender Bestandteil der Verordnung die Mindestangaben des Handbuchs für die Verwendung und Installation von Straßenleiteinrichtungen fest, das im Lieferumfang der Straßenbarrieren enthalten sein muss.

Norwegen:

Verbot von Blei in Verbraucherprodukten (Notifizierungs-Nr. 2010/9016/N - B30)

Die vorgeschlagene Verordnung bezieht sich auf Blei in Verbraucherprodukten mit einem Stoffgehalt von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in den homogenen Einzelteilen der Produkte. Der Begriff „Verbraucherprodukt“ bezeichnet jedes Produkt, das für Verbraucher vorgesehen ist oder bei dem nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass es von Verbrauchern benutzt wird. Es bestehen bestimmte Ausnahmen zu dem Verbot, vgl. Sonderbestimmungen im Anhang des Verordnungsentwurfs. Die Verbote gelten nicht für Lebensmittelerzeugnisse, Lebensmittelverpackungen, Düngemittel, Tabak, Medikamente, Transportmittel, fest eingebaute Ausrüstung für Transportmittel und Reifen sowie ähnliches Zubehör für Transportmittel.

Verbot von Pentachlorophenol (PCP) in Verbraucherprodukten (Notifizierungs-Nr. 2010/9017/N - B30)

Die vorgeschlagene Verordnung verbietet einen Stoffgehalt von 0,0005 % Gewichtsprozent oder mehr an Pentachlorophenol (PCP) oder dessen Salzen und Estern in den homogenen Komponenten von Verbraucherprodukten. Der Begriff „Verbraucherprodukt“ bezieht sich auf jedes Produkt, das für Verbraucher vorgesehen ist oder bei dem nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass es von Verbrauchern benutzt wird. Das Verbot gilt nicht für Textilien und Leder, die unter Absatz 3□4 der Norwegischen Produktverordnung geregelt werden. Das Verbot gilt nicht für Lebensmittelerzeugnisse, Kosmetika, Lebensmittelverpackungen, Düngemittel, Tabak, Medikamente, Transportmittel, fest eingebaute Ausrüstung für Transportmittel und Reifen sowie ähnliches Zubehör für Transportmittel.

Verbot von MCCP in Verbraucherprodukten (Notifizierungs-Nr. 2010/9018/N - B30)

Der Verordnungsentwurf bezieht sich auf MCCP in Verbraucherprodukten mit einem Stoffgehalt von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in den homogenen Einzelteilen der Produkte. Der Begriff „Verbraucherprodukt“ bezeichnet jedes Produkt, das für Verbraucher vorgesehen ist oder bei dem nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass es von Verbrauchern benutzt wird. Es bestehen bestimmte Ausnahmen zu dem Verbot, vgl. Sonderbestimmungen im Anhang des Verordnungsentwurfs. Die Verbote gelten nicht für Lebensmittelerzeugnisse, Lebensmittelverpackungen, Düngemittel, Tabak, Medikamente, Transportmittel, fest eingebaute Ausrüstung für Transportmittel und Reifen sowie ähnliches Zubehör für Transportmittel.

Verbot von Perfluorooctansäure (PFOA) in Verbraucherprodukten (Notifizierungs-Nr. 2010/9019/N - B30)

Die vorgeschlagene Verordnung verbietet PFOA sowie einzelne PFOA-Salze und -Ester in Verbraucherprodukten, wenn deren Gehalt 0,0001 % Gewichtsprozent oder mehr beträgt. Bei Textilien, Teppichen und anderem beschichtetem Material wird vorgeschlagen, dass PFOA auf einen Grenzwert von 1 Mikrogramm pro Quadratmeter begrenzt wird. Das Verbot soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der Begriff „Verbraucherprodukt“ bezieht sich auf jedes Produkt, das für Verbraucher vorgesehen ist oder bei dem nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass es von Verbrauchern benutzt wird. Es bestehen bestimmte zeitlich begrenzte Befreiungen von dem Verbot, vgl. Sonderbestimmungen im Anhang des Verordnungsentwurfs. Die Verbote gelten nicht für Lebensmittelerzeugnisse, Lebensmittelverpackungen, Düngemittel, Tabak, Medikamente, Transportmittel, fest eingebaute Ausrüstung für Transportmittel und Reifen sowie ähnliches Zubehör für Transportmittel.

Schweden:

Entwurf zu § 2 des Gesetzes über die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierungs-Nr. 2010/0772/S - H30)

Die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt werden darf, müssen auch für Spielzeug gelten, das im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Die Anforderungen beziehen sich u. a. auf die Sicherheit, Kennzeichnung und zugehörige Dokumentation und sind vollständig für den Vertrieb im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit in der EU harmonisiert. Die Anforderungen, die an Wirtschaftsbeteiligte gestellt werden, sollen auch für alle gelten, die Spielzeug im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitstellen. Die Anforderungen beziehen sich u. a. auf vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen, die Dokumentation und den Rückruf gefährlicher Spielzeuge. In erster Linie sind kommunale Vorschulen sowie Pflegeeinrichtungen mit Wartezimmer vom Entwurf betroffen.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 344/01 vom 17.12.2010)
- Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG (Amtsblattmitteilung C 349/05 vom 22.12.2010)
- Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung C 356/01 vom 29.12.2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 344/01 vom 17.12.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 17 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 54-25/AC:2010-09
- EN 459-1:2010-09
- EN 998-1:2010-09
- EN 998-2:2010-09
- EN 1090-1:2009-07
- EN 1090-1/AC:2010-10
- EN 1279-5+A2:2010-05
- EN 1857:2010-04
- EN 13859-1:2010-06
- EN 13859-2:2010-06
- EN 14023:2010-04
- EN 14516+A1:2010-07
- EN 14527+A1:2010-07
- EN 15275/AC:2010-08
- EN 15599-1:2010-07
- EN 15600-1:2010-07
- EN 15821:2010-09

Das „Ende der Koexistenzperiode“ ist verschoben worden bei:

EN 13245-2:2008-9 (2011-07-01 => 2012-07-01)

Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen 2009/142/EG (Amtsblattmitteilung C 349/05 vom 22.12.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 5 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 30-1-1+A1:2010-07
- EN 125:2010-05
- EN 257:2010-06
- EN 1106:2010-05
- EN 1854:2010-05

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung C 356/01 vom 29.12.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 15 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50364:2010-02
- EN 60950-1/A1:2010-03
- EN 300 440-2 V1.4.1:2010-08
- EN 301 025-2 V1.4.1:2010-09
- EN 301 025-3 V1.4.1:2010-09
- EN 301 442 V1.2.1:2010-08
- EN 301 489-23 V1.4.1:2010-10
- EN 301 489-24 V1.5.1:2010-10
- EN 301 489-34 V1.1.1:2010-10
- EN 301 502 V9.2.1:2010-10
- EN 302 065 V1.2.1:2010-10
- EN 302 500-2 V2.1.1:2010-10
- EN 302 574-1 V1.1.1:2010-08
- EN 302 574-2 V1.1.1:2010-08
- EN 302 574-3 V1.1.1:2010-08

Darüber hinaus sind für diese Richtlinie innerhalb der CENELEC-Normen erstmals 11 Corrigendums (/AC) aufgelistet worden, die ausnahmslos nicht als separate Volltexte veröffentlicht worden waren und in den einschlägigen Normendatenbanken auch nicht als separate Datensätze vorliegen, sondern deren Inhalt nur in die Normen selbst integriert worden ist.

[nach oben](#)

TERMINE

Risikobeurteilung - systematisch, lückenlos, sicher

Termin: 15.02.11

Veranstalter: WEKA Akademie

Ort: München

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Risikobeurteilung-systematisch-lueckenlos-sicher.html>

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 15.02.11

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: München

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1786&id=287751>

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 21.02.11

Veranstalter: TÜV NORD Akademie

Ort: Hamburg

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=282926>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Mechanische Gefährdungen ermitteln und beseitigen

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt AUVA in Österreich hat einen Leitfaden zur Beurteilung von mechanischen Gefährdungen im Internet veröffentlicht. Wer noch nicht viel Erfahrung im Durchführen von Risikobeurteilungen hat, findet auf Seite 13 der Broschüre ein einfaches und gut nachvollziehbares Bewertungsverfahren.

Für das Arbeiten mit der Broschüre sind noch zwei weitere Broschüren erforderlich, die ebenfalls im Internet zu finden sind.

Evaluierungsheft E01 der AUVA: www.auva.at/mediaDB/MMDB124510_E01.pdf

Ergänzende Broschüren:

Gefahrenermittlung (Evaluierung) M040:

http://www.auva.at/mediaDB/MMDB125859_M040.pdf

Möglichkeiten der Dokumentation E15:

http://www.auva.at/mediaDB/MMDB118588_E15.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

BAuA-Publikation: (K)Eine wie die andere? - Handlungshilfe zum Kauf von ergonomischer Software
(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, www.baua.de)

Computer sind heute in der Arbeitswelt unverzichtbar. Fast alle Berufsbilder setzen mittlerweile umfassende Computer- und damit auch Softwarekenntnisse voraus. Der umfangreiche Einsatz von Software soll dabei die Beschäftigten bei ihren Aufgaben unterstützen. So werden mit Hilfe von Software beispielsweise Texte verfasst, Anlagen und Maschinen gesteuert sowie Lagerbestände verwaltet. Und auch für die Organisation der Arbeit und für die Erledigung der Buchführung gibt es die passende Software. Allerdings weiß jeder Software-Benutzer aus eigener Erfahrung, dass Software nicht nur funktional große Unterschiede aufweist, sondern auch qualitativ. Beispiel Textverarbeitung. Die unterschiedlichsten Softwares auf dem Markt helfen beim Schreiben von Texten: mal als einfache "Schreibmaschine", mal als Satzprogramm für das Publishing, mal als Programm für Autoren, das gleichzeitig hilft, Ideen zu sortieren, mal als Office-Anwendung, die bei der Organisation der Korrespondenz umfassende Unterstützung bietet. Entsprechend gehen die Softwares dabei verschiedene Wege. Einige Wege erscheinen Nutzern dabei beschwerlich, andere werden hingegen als mühelos und einfach empfunden. Dafür ist nicht immer nur die ergonomische Qualität der Software allein verantwortlich. Es muss auch immer der Einsatzzweck bei der Auswahl beachtet werden. Deshalb ist es wichtig, sich Gedanken über Qualität und Einsatzgebiet einer Software zu machen - schließlich soll sie den Menschen bei seiner Arbeit sinnvoll unterstützen und nicht in die Verzweiflung treiben.

Diese Broschüre zeigt Ihnen, ob Sie mit Ihrer bereits vorhandenen Software auf einem guten Weg sind. Wenn das nicht der Fall sein sollte, kann sie Ihnen dabei helfen, diesen - sprich: die richtige Software - aufzuspüren. Dazu finden Sie auf der beiliegenden CD zahlreiche Checklisten, die sie mit geringem Aufwand bearbeiten können.

Hier geht es zu der Broschüre:

www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/A72.pdf;jsessionid=9478D0C1FB59080AE5FAAB4C58F7DE9E?blob=publicationFile&v=4

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.02.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877